

XV. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 29. April 2024

Art. 28^{bis} Abs. 2: Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem ~~Gesetz über die Strafrechtspflegeder Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007~~¹ hat.

Artikeltitel: Feststellung der Personalien ~~der Fahrzeugführendender Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers~~

Art. 41 Abs. 1: Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich der Amtsärztin und/oder dem Amtsarzt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

Art. 42^{bis} (neu im Nachtrag) Abs. 1 Satz 2: Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme.²

Begründung:

Im geltenden Recht fehlt der Punkt am Ende des Satzes.

Art. 50^{bis} Abs. 1: Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs kann im Rahmen von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016³ anordnen:

Bst. a Ingress: um eine vermisste Person zu finden:⁴

Art. 51^{bis} Abs. 2: Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

Bst. b: die gesuchstellende Person den Abschluss einer für die Art und den Umfang des Geschäfts ausreichendeausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

¹ SR 312.0.

² Art. 212 ff. ~~der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007~~ StPO, (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³ SR 780.1; abgekürzt BÜPF.

⁴ Art. 12 Bst. f dieses Erlasses; Art. 35 und 37 BÜPF, SR 780.1.

Art. 52^{octies} Abs. 1 *Ingress*: Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Ermittlung_anordnen,
wenn:

Begründung:

Im geltenden Recht fehlt das Leerzeichen zwischen den Wörtern
«Ermittlung» und «anordnen».

Art. 52^{novies} *Artikeltitel*: c) Durchführung